



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Frittlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 10/2020 vom 08.10.2020

Herzlich willkommen zur **225. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Ökodesign- und Kennzeichnungs-Anforderungen an Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner

Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner gehören nach Meinung der Kommission zu den energieverbrauchsrelevanten Produktgruppen, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur Energieeinsparung auf europäischer Ebene vorrangig behandelt werden sollen.

Die Kommission hat eine Studie zu den technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Merkmalen von in der EU üblicherweise verwendeten Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern durchgeführt. Für die Zwecke der hier vorgestellten Verordnungen ist der Energie- und Wasserverbrauch von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner in der Nutzungsphase als der wichtigste Umweltaspekt anzusehen. Aber auch die Abfallerzeugung am Ende der Lebensdauer sowie die während der

Herstellungsphase (aufgrund der Gewinnung und Verarbeitung der Rohstoffe) und während der Nutzungsphase (aufgrund des Stromverbrauchs und der Ableitung von Wasser) in die Luft und ins Wasser freigesetzten Emissionen sind als wichtig einzustufen. Der jährliche Energie- und Wasserverbrauch dieser Geräte kann nach Meinung der Kommission bis 2030 um 2,5 TWh (was einer Senkung der Treibhausgasemissionen um 0,8 Mio. t CO₂-Äquivalent/Jahr entspräche) bzw. 711 Mio. m³ verringert werden.

Die Überprüfung hat ergeben, dass die Ökodesign-Anforderungen an Haushaltswaschmaschinen überarbeitet und Ökodesign-Anforderungen an Haushaltswaschtrockner festgelegt werden müssen. Die Anforderungen betreffen den Verbrauch wesentlicher Ressourcen wie Energie und Wasser. Zudem müssen Anforderungen an die Ressourceneffizienz, etwa in Bezug auf die Reparierbarkeit und Wiederverwertbarkeit, eingeführt werden. In diesem Zusammenhang hat die Kommission am 11. März 2019 bzw. 1. Oktober 2019 folgende Verordnungen verabschiedet:

- Delegierte Verordnung (EU) 2019/2014 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern sowie zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission und der Richtlinie 96/60/EG der Kommission
- Verordnung (EU) 2019/2023 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 der Kommission

Beide Verordnungen müssen ab dem 1. März 2021 angewendet werden. Soweit zutreffend, tritt dann hinsichtlich der Energieeffizienzanforderungen am 1. März 2024 ein zweite Stufe für bestimmte Maschinen in Kraft.

Welche Produkte werden von den Verordnungen erfasst?

Beide Verordnungen gelten für das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme netzbetriebener (230 V AC ($\pm 10\%$) bei $f = 50$ Hz) Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner, einschließlich Einbau-Haushaltswaschmaschinen und Einbau-Haushaltswaschtrockner sowie netzbetriebener Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner, die auch mit Batterien/Akkumulatoren betrieben werden können.

Nicht für den Haushaltsgebrauch bestimmte Waschmaschinen und Waschtrockner haben besondere Eigenschaften und Verwendungszwecke. Sie unterliegen anderen Rechtsvorschriften, insbesondere der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich der hier genannten Verordnungen. Die Bestimmungen für Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner gelten jedoch auch für andere Waschmaschinen und Waschtrockner mit den gleichen technischen Eigenschaften unabhängig von ihrer Verwendungsumgebung.

Ausgenommen sind außerdem Geräte, die mit Batterien/Akkumulatoren betriebene, die über einen getrennt zu erwerbenden Gleichrichter am Stromnetz betrieben werden können. Ebenfalls ausgenommen sind weiterhin Haushaltswaschmaschinen mit einer Nennkapazität von weniger als 2 kg und Haushaltswaschtrockner mit einer Nennkapazität (Waschen) bis zu 2 kg.

Welche Anforderungen an das Ökodesign gibt es?

Die Ökodesign-Anforderungen sind in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2023 aufgeführt und gelten ab dem 1. März 2021.

Die Ökodesign-Anforderungen umfassen im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Programmbezogene Anforderungen: es muss einen Waschzyklus mit der Bezeichnung „eco 40-60“ für normal verschmutzte Baumwollwäsche und einen Waschzyklus mit der Bezeichnung „20°C“, für leicht verschmutzte Baumwollwäsche geben.
- Betriebszyklus „Waschen und Trocknen“: Haushaltswaschtrockner müssen einen vollständigen Betriebszyklus für Baumwollwäsche mit der Bezeichnung „Waschen und Trocknen“ bieten.
- Energieeffizienzanforderungen: ab dem 1. März 2021 müssen Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner die in Anhang II definierten Anforderungen erfüllen. Darüber hinaus gibt es ab dem 1. März 2024 für Haushaltswaschmaschinen mit einer Nennkapazität über 3 kg und Haushaltswaschtrockner mit einer Nennkapazität (Waschen) über 3 kg zusätzliche Anforderungen.
- Funktionsanforderungen: ab dem 1. März 2021 müssen Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner die in Anhang II definierten Anforderungen an den Wascheffizienzindex und die Spülwirkung erfüllen. Der Wascheffizienzindex wird mit den in Anhang III der Verordnung beschriebenen Verfahren berechnet.
- Anforderungen an die Programmdauer: ab dem 1. März 2021 dürfen die Programmlaufzeiten des Programms „eco 40-60“ abhängig von der Nennkapazität eine Maximalzeit nicht überschreiten. In keinem Fall beträgt die zulässige Programmlaufzeit jedoch mehr als 240 min.
- Anforderungen an den gewichteten Wasserverbrauch: Der Wasserverbrauch je Betriebszyklus darf definierte Grenzwerte nicht überschreiten. Die Berechnungsverfahren werden in Anhang III der Verordnung beschrieben.
- Betriebsarten mit geringer Leistungsaufnahme: Es gibt maximal zulässige Werte für den Stromverbrauch im Bereitschaftszustand bzw. einem vernetzten Bereitschaftsbetrieb.
- Anforderungen an die Ressourceneffizienz: Für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des letzten Exemplars eines Modells müssen bestimmte Ersatzteile zur Verfügung stehen. Die Ersatzteile müssen mit üblichen Werkzeugen gewechselt werden können. Die Lieferzeit der Ersatzteile darf 15 Arbeitstage nach Bestellungseingang nicht überschreiten. Außerdem muss der Hersteller die Informationen über Wartung, Reparatur und Entsorgung zur Verfügung stellen. Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner, die mit einer

Wärmepumpe ausgestattet sind, müssen auf ihrer Außenseite eine Angabe über das verwendete Kältemittel aufweisen.

- Informationsanforderungen: Anleitungen für Nutzer und Installateure müssen in Form einer Bedienungsanleitung auf einer frei zugänglichen Website des Herstellers, Importeurs oder Bevollmächtigten bereitgestellt werden. Sie müssen mindestens die in Anhang II Nummer 9 genannten Informationen enthalten.

Wie läuft die Konformitätsbewertung ab?

Für die Konformitätsbewertung stehen dem Hersteller zwei Verfahren zur Auswahl:

- dass in Anhang IV der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG beschriebene Verfahren der internen Entwurfskontrolle oder
- dass in Anhang V der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG beschriebene Managementsystem.

Die zugehörige technische Dokumentation muss die angegebenen Werte für die in Anhang II Nummern 3 bis 7 genannten Parameter zur Energie- und Wasserverbrauch sowie die Ergebnisse der Berechnungen gemäß Anhang III enthalten.

Für die Konformitätsbewertung können unter Umständen auch vergleichbare andere Geräte herangezogen werden. In diesem Fall muss die technische Dokumentation dazu die erforderlichen Angaben enthalten.

Welche Energieverbrauchskennzeichnung ist erforderlich?

An allen Geräten muss ein Label angebracht werden. Die genaue Ausführung des Labels hängt vom Gerätetyp ab und wird folgendermaßen unterschieden:

- Haushaltswaschmaschine und Haushaltswaschtrockner werden mit einem gedruckten Label gemäß Anhang III ausgestattet.
- Mehrtrommel-Haushaltswaschmaschinen bzw. Mehrtrommel-Haushaltswaschtrockner werden mit einem Label gemäß Anhang X ausgeliefert.

Auch wenn sich die Label je nach Art des Gerätes im Inhalt unterscheiden, so müssen aber in jedem Fall folgende Informationen auf den Labels enthalten sein:

- QR-Code
- Name oder Handelsmarke des Lieferanten
- Modellkennung des Lieferanten
- Skala der Energieeffizienzklassen von A bis G
- Energieeffizienzklasse gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2014
- Angaben zum Energie- und Wasserverbrauch sowie zur Luftschallemission

Diese Angaben werden gerätespezifisch ergänzt bzw. gerätespezifisch ausgeführt.

Die Labels müssen mindestens 96 mm breit und 192 mm hoch sein. Wird das Label in größerem Format gedruckt, müssen die Proportionen der Spezifikationen gewahrt bleiben. Der Hintergrund des Labels muss zu 100 % weiß sein. Die zu verwendenden Schriftarten sind Verdana und Calibri. Darüber hinaus gibt es noch zahlreiche Detailanforderungen an die Gestaltung der Label inkl. der Farbauswahl, die aber an dieser Stelle den Rahmen des Newsletters sprengen würden.

Der Lieferant muss zudem die Angaben des Produktdatenblattes in Tabelle 5 (Haushaltswaschmaschinen) bzw. Tabelle 6 (Haushaltswaschtrockner) in Anhang V der Verordnung 2019/2014 in eine Produktdatenbank eingeben. Außerdem enthält Anhang VI noch weitere Angaben, die zwingend in die technische Dokumentation aufgenommen werden müssen. Darüber hinaus gibt es für den Vertrieb der Geräte noch Anforderungen an die Werbung und den Internetauftritt.

AKTUELLES

Produktsicherheitsgesetz wird überarbeitet

(Quelle: MBT-Newsletter vom 2. Oktober 2020, www.maschinenbautage.eu)

Das BMAS hat einen Referentenentwurf

eines Gesetzes zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen

(https://www.maschinenbautage.eu/fileadmin/dokumente/2020-08-10_Referentenentwurf_ProdSG_und_UeAnIG.pdf)

vorgelegt.

Mit dem neuen Gesetz wird

- das ProdSG an die EU-Marktüberwachungsverordnung angepasst
- ein neues Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) im Hinblick auf den sicheren Betrieb solcher Anlagen erlassen
- die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) redaktionell an das neue ÜAnIG angepasst

Mit der Ausgliederung der überwachungsbedürftigen Anlagen aus dem ProdSG wird das ProdSG zu einem reinen Gesetz über die Produktsicherheit. Die hier eigentlich artfremden Regelungen über den Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen werden in ein eigenständiges Gesetz überführt. Eine lange überfällige Rechtsbereinigung.

Mit dieser Trennung wird auch deutlich, dass die Bestimmungen für überwachungsbedürftige Anlagen im konkreten Fall nicht anstelle des Produktsicherheitsrechts treten. Auch für überwachungsbedürftige Anlagen gelten beim Bereitstellen auf dem Markt die produktrechtlichen Anforderungen, wie z.B. das einschlägige EU-Binnenmarktrecht mit der Maschinenrichtlinie, der Druckgeräte-Richtlinie und der ATEX-Richtlinie, um nur einige zu nennen.

Die vorgeschlagene Änderung der Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV- kann allerdings nur ein erster Schritt sein. Sie dient auch nur der durch das neue ÜAnIG notwendigen

"Loslösung" der BetrSichV vom Produktsicherheitsgesetz. Hier ist aber weit mehr erforderlich, schon um die mit der derzeitigen Änderung verbundene Doppelregelungen zwischen dem ÜAnIG und der BetrSichV zu bereinigen. Eine saubere, klare und auch für die Anwender verständliche Lösung wäre sicherlich, die Regelungen zu den überwachungsbedürftigen Anlagen in Gänze aus der BetrSichV herauszulösen und in eine eigenständige Verordnung zum ÜAnIG zu überführen.

Dazu kommen fachliche Ungereimtheiten in der derzeitigen BetrSichV insbesondere im Bereich der Regelungen für Druckgeräte als überwachungsbedürftige Anlagen. Diese werden mit der derzeitigen Änderung nicht angegangen. Das führt z.Z. dazu, dass in der Praxis in Maschinen / Maschinenanlagen enthaltene Druckgeräte und Baugruppen nur schwer den überwachungsbedürftigen Anlagen zugeordnet werden können. Das allein schon deshalb, weil der Hersteller von Maschinen / Maschinenanlagen nach dem Binnenmarktrecht nicht angeben muss, ob und welche überwachungsbedürftigen Anlagen hierin enthalten sind und wo ggf. deren Grenzen sind. Man darf gespannt sein, wie der nationale Gesetzgeber diese Lücke schließen will, ohne mit seinen Bestimmungen gegen das Binnenmarktrecht zu verstoßen. Die Verpflichtung der Hersteller zu solchen Angaben, würde nämlich ein EU-Handelshemmnis darstellen und das auch über den indirekten Weg der Verpflichtung der Arbeitgeber diese Angaben sicherzustellen.

Berichtigung zur Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner

Am 1. Oktober 2020 ist im Amtsblatt L 317 eine Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2018 über die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner veröffentlicht worden.

Die Berichtigung betrifft die Zeilen „Vertikale und kombinierte Gefrierschränke für Supermärkte“ und „Horizontale Gefrierschränke für Supermärkte“ auf Seite 174, Anhang IV, Tabelle 4.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Deutschland:

- Entwurf - Dritte Verordnung zur Änderung der Prüfverordnung vom X. Monat 2020 (Notifizierung 2020/0573/D - B00)

Betroffen sind Bauprodukte zur Errichtung von Lüftungstechnischen Anlagen, CO-Warnanlagen, Rauchzugsanlagen, Feuerlöschanlagen, Anlagen der Sicherheitsstromversorgung, Brandmeldeanlagen und elektrische Anlagen in Bezug auf die Prüfung dieser technischen Anlagen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen sowie wiederkehrende Prüfungen.

Mit der notifizierten Vorschrift wird ausschließlich der Anhang der Prüfverordnung vom 24. November 2009 (GV. NRW. S. 723), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 707) geändert worden ist (vgl. Notifizierung 2009/360/D) geändert. Im Anhang der Prüfverordnung werden die technischen Anlagen genannt, die den gemäß Prüfverordnung vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen sind. Dies sind Lüftungstechnische Anlagen, CO-Warnanlagen, Rauchabzugsanlagen, Feuerlöschanlagen, Anlagen der Sicherheitsstromversorgung, Brandmeldeanlagen und elektrische Anlagen. Die Anlagen sind auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme und soweit vorgeschrieben regelmäßig wiederkehrend zu prüfen.

Die vorliegend notifizierten Änderungen des Anhangs der Prüfverordnung betreffen die Anpassungen an die neuen Begriffe der Landesbauordnung zu den Ver- und Anwendbarkeitsnachweisen und eine Änderung des strukturellen Aufbaus der Prüfgrundsätze sowie eine redaktionelle Überarbeitung aufgrund der Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift „Technische Baubestimmungen“

Die Änderungen wurden erforderlich, damit eine einheitlicher Maßstab für die durchzuführenden Prüfungen anhand des aktuellen Stands der bauordnungsrechtlichen Vorschriften eingeführt werden kann.

- SSB LA 039 - Schnittstellenbeschreibung für Funkanlagen für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten; Ausgabe Juli 2020 (Notifizierung 2020/0617/D - V10T)

Betroffen sind Funkanlagen für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten

Die Schnittstellenbeschreibung (SSB) regelt die grundlegenden Anforderungen an Funkanlagen für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG).

Diese SSB ersetzt die SSB LA-OE 017, Ausgabe Dezember 2004, notifiziert unter der Nr. 2004/0296/D und die SSB LA 036, Ausgabe Juli 2016, notifiziert unter der Nr. 2016/0556/D.

Die Schnittstellenbeschreibung dient dazu, dass sowohl eine effektive Nutzung von Funkfrequenzen erfolgt als auch eine Unterstützung zur effizienten Nutzung von Funkfrequenzen gegeben ist, damit keine funktechnischen Störungen auftreten. Die Schnittstellenspezifikation ist gemäß der Richtlinie 2014/53/EU vorgeschrieben.

- Entwurf - Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR) Fassung 29.09.2005 zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020 (Notifizierung 2020/0618/D - B00)

Betroffen sind Bauprodukte soweit sie zur Errichtung von Lüftungsanlagen i. S. des Geltungsbereichs der M-LüAR verwendet werden.

Die Richtlinie präzisiert im Hinblick auf die Planung, Bemessung und Ausführung von Lüftungsanlagen die in § 41 Musterbauordnung (MBO, sh. Notifizierung 2016/0228/D i. V. m. 2019/0640/D) gestellten brandschutztechnischen Anforderungen z. B. hinsichtlich des erforderlichen Brandverhaltens der verwendeten Baustoffe und der notwendigen Feuerwiderstandsfähigkeit von Lüftungsleitungen und Absperrvorrichtungen. Zudem werden Regelungen zur Auswahl und Anordnung von Bauteilen, zur Installation von Einrichtungen zur Luftaufbereitung und Lüftungszentralen, von Lüftungsanlagen für besondere Nutzungen, Abluftleitungen von Küchen und die gemeinsame Abführung von Küchenabluft und Abgas aus Feuerstätten getroffen.

Zur Gleichwertigkeitsklausel wird auf den Abschnitt C1 der veröffentlichten Fassung der MVV TB, Ausgabe 2019/1 verwiesen (vgl. 2019/0306/D).

Die Überarbeitung der M-LüAR erfolgte mit dem Ziel der Anpassung an die Musterbauordnung 2016 (sh. 2016/0228/D) sowie an die Regelungen der MVV TB (2019/0306/D).

Die Notifizierung erfolgt im Auftrag der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland.

- Entwurf Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) Fassung 10.02.2015 zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020 (Notifizierung 2020/0619/D - B00)

Betroffen sind Produkte zur Verwendung in Leitungsanlagen in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie, in notwendigen Fluren sowie bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Vorräumen und Sicherheitsschleusen.

Die Muster-Richtlinie konkretisiert die in § 40 Abs. 2 der Musterbauordnung (MBO, sh. Notifizierung 2016/0228/D i. V. m. 2019/0640/D) formulierten brandschutztechnischen Anforderungen an Leitungsanlagen in Rettungswegen sowie die Führung von Leitungen durch raumabschließende Bauteile sowie den Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall.

Zur Gleichwertigkeitsklausel wird auf den Abschnitt C1 der veröffentlichten Fassung der MVV TB, Ausgabe 2019/1 verwiesen (vgl. 2019/0306/D).

Die Überarbeitung der MLAR erfolgte mit dem Ziel der Anpassung an die Musterbauordnung 2016 (sh. 2016/0228/D) sowie an die Regelungen der MVV TB (2019/0306/D).

Die Notifizierung erfolgt im Auftrag der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland.

Belgien:

Königlicher Erlass zur Festlegung der Grundsätze, auf denen das Eigenkontrollsystem beruhen muss, sowie der Ausnahmekriterien in Bezug auf die Eigenkontrollsysteme ausländischer Unternehmen gemäß Artikel 59 und Artikel 60 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 (Notifizierung 2020/0590/B - S10S)

Der Entwurf gilt für Unternehmen, die im Rahmen der medizinischen Behandlung eines Patienten außerhalb eines Krankenhauses Medizinprodukte im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte bei Patienten zu Hause einrichten, warten oder abholen. Die betroffenen Unternehmen müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit ein Eigenkontrollsystem anwenden. Durch den Entwurf sollen in erster Linie die Grundprinzipien festgelegt werden, auf denen dieses von den betroffenen Unternehmen eingerichtete Eigenkontrollsystem beruhen muss (Artikel 2 des Entwurfs). Darüber hinaus ist in dem Entwurf eine Ausnahmeregelung für Unternehmen vorgesehen, die außerhalb des Staatsgebietes ansässig sind und ihre Tätigkeiten innerhalb des Staatsgebietes unter Anwendung eines gleichwertigen Eigenkontrollsystems ausüben (Artikel 4 bis 9 des Entwurfs).

Damit die betroffenen Unternehmen die Sicherheit der bei den Patienten zu Hause eingerichteten, gewarteten oder abgeholt Produkte, die Qualität ihrer Dienstleistungen sowie ihre Informationspflichten gemäß Artikel 59 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 über Medizinprodukte gewährleisten können, werden durch den Entwurf die grundlegenden Anforderungen an das von diesen Unternehmen einzurichtende Eigenkontrollsystem festgelegt.

Diese Anforderungen entsprechen den Absätzen 4.1, 4.2, 5, 6, 7.5, 7.6 und 8 der Norm NBN EN ISO 13485:2016.

Um dem Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs Rechnung zu tragen, wird durch den Entwurf ein Ausnahmeverfahren für ausländische Unternehmen eingeführt.

Niederlande:

Verordnung der Ministerin für Inneres und Königreichsbeziehungen vom [Datum], Nr. [...], zur Änderung der Verordnung zum Bauerlass 2012 über die Bestimmungsmethode für den Schallpegel von außerhalb der äußeren Trennkonstruktion eines Bauwerks installierten Anlagen zur Wärme- oder Kälteerzeugung (Notifizierung 2020/0552/NL - B00)

Betroffen sind Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden.

Mit dieser Änderung der Verordnung zum Bauerlass 2012 werden zusätzliche Vorschriften über die Bestimmungsmethode für den Schallpegel von im Freien installierten Anlagen zur Wärme- oder Kälteerzeugung festgelegt. Im Bauerlass 2012 (im Folgenden: der Bauerlass) ist der Schallpegel festgelegt, der an der Grenze eines Grundstücks zu einem anderen (Bau-)Grundstück oder an den zu öffnenden Türen oder Fenstern auf demselben Grundstück vorhanden sein darf. In diese Verordnung wurde ferner aufgenommen, wie der Schallpegel der Anlagen zu bestimmen ist. Die Verordnung und die Bestimmungsmethode gelten, ebenso wie die Lärmanforderungen selbst, ausschließlich für neu zu installierende Anlagen. Die Bestimmung zur Gleichwertigkeit (die Möglichkeit zum Ergreifen gleichwertiger Maßnahmen) in Artikel 1.3 des Bauerlasses 2012 gilt für diese Verordnung.

Die vorliegende Verordnung enthält eine einheitliche Bestimmungsmethode für Lärm von Anlagen zur Wärme- oder Kälteerzeugung. Die Vorschriften sind daher nicht diskriminierend. Die Verordnung ist notwendig, um zu verhindern, dass es zu Unterschieden beim Schutzniveau kommt (Lärmbelästigung). Darüber hinaus sorgt sie für Klarheit bei den Unternehmen, die die Anlagen installieren. Die Vorschriften sind angemessen und verhältnismäßig, um den weiter oben gewünschten Schutz vor Lärm zu erreichen.

Polen:

Verordnung des Ministerrates über Baustoffe, für die die Aktivitätskonzentration der Radionuklide von Kalium K-40, Radium Ra-226 und Thorium Th-232 bestimmt werden, die Anforderungen an die Durchführung dieser Bestimmungen sowie den Aktivitätskonzentrationsindex, bei dessen Überschreitung die zuständigen Behörden zu informieren sind (Notifizierung 2020/0550/PL - B00)

Betroffen sind Baustoffe mit folgenden natürlichen Radionukliden:

- Kalium K-40;
- Radium Ra-226;
- Thorium Th-232

Angesichts der Verpflichtung nach Artikel 33 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM; ABl. C 84 vom 30.3.2010) wird der Verordnungsentwurf des Ministerrates über Baustoffe, für die die Aktivitätskonzentration der Radionuklide von Kalium K-40, Radium Ra-226 und Thorium Th-232 bestimmt werden, die Anforderungen an die Durchführung dieser Bestimmungen sowie den Aktivitätskonzentrationsindex, bei dessen Überschreitung die zuständigen Behörden zu informieren sind, auch der Kommission zwecks Stellungnahme nach dem Verfahren der Artikel 30-33 des EURATOM-Vertrages bekanntgegeben.

In der Verordnung wird Folgendes festgelegt:

1) die Baustoffe, für die vor dem Inverkehrbringen in das Hoheitsgebiet der Republik Polen die Aktivitätskonzentration der natürlichen Radionuklide von Kalium K-40, Radium Ra-226 und Thorium Th-232 bestimmt werden. Das Verzeichnis dieser Baustoffe ist im Anhang zur geplanten Verordnung enthalten;

2) die Anforderungen im Bereich der Bestimmung der Aktivitätskonzentration der natürlichen Radionuklide von Kalium K-40, Radium Ra-226 und Thorium Th-232 in den Baustoffen nach Nummer 1, insbesondere das Verfahren und die Häufigkeit der Probenahmen und deren Messung sowie die internen und externen Faktoren, die bei der Auswertung der Messergebnisse zu berücksichtigen sind, sowie das Verfahren zur Bestimmung des Aktivitätskonzentrationsindex für diese Nuklide;

3) der Wert des Aktivitätskonzentrationsindex (I) für die primordialen Radionuklide von Kalium K-40, Radium Ra-226 und Thorium Th-232 in den Baustoffen nach Nummer 1, der nach der Formel in Anhang VIII der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates berechnet wird und bei dessen Überschreitung die Bauaufsichtsbehörden zu unterrichten sind. Der Aktivitätskonzentrationsindexwert beträgt 1.

Mit der geplanten Verordnung werden die Bestimmungen der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1, ABl. L 72 vom 17.3.2016, S. 69, ABl. L 152 vom 11.6.2019, S. 128 sowie ABl. L 324 vom 13.12.2019, S. 80), insbesondere Artikel 75, und die Anhänge VIII und XIII umgesetzt. Der vorgelegte Verordnungsentwurf dient der Umsetzung der Befugnis nach Artikel 6b des Gesetzes vom

29. November 2000 über das Atomrecht (polnisches Gesetzblatt von 2019 Pos. 1792 sowie von 2020 Pos. 284 und 322).

Schweden:

Produktvorschriften für Leitern, Gerüste und bestimmte sonstige Ausrüstung für Arbeiten in der Höhe sowie für bestimmte druckbeaufschlagte Vorrichtungen. Vorschriften und allgemeine Hinweise des Zentralamts für Arbeitsumwelt für Leitern, Gerüste und bestimmte sonstige Ausrüstung für Arbeiten in der Höhe sowie für bestimmte druckbeaufschlagte Vorrichtungen (1.3) (Notifizierung 2020/0558/S - B00)

Betroffen sind Leitern, Arbeitspodeste und Gerüste.

Der Generaldirektor des Zentralamts für Arbeitsumwelt hat beschlossen, die Vorschriften des Zentralamts für Arbeitsumwelt neu zu strukturieren. Hierdurch soll ein Rechtsrahmen geschaffen werden, der in allen Arbeitsbereichen die Schaffung sicherer und gesunder Arbeitsplätze erleichtert. Die neue Vorschriftenstruktur besteht aus 14 Vorschriften anstelle von bisher 67 Vorschriften und beinhaltet keine Senkung des Schutzniveaus und keine größeren inhaltlichen Änderungen gegenüber den gegenwärtigen Vorschriften. Es wird vorgeschlagen, einige der derzeit geltenden Vorschriften des Zentralamts für Arbeitsumwelt (AFS 1999:3, AFS 2000:6, AFS 2003:6, AFS 2004:3, AFS 2006:7, AFS 2007:1 und AFS 2013:4) in Heft 1.3 aufzunehmen. Folgende Bestimmungen in Heft 1.3 enthalten neue technische Vorschriften im Vergleich zu den bisherigen Vorschriften:

Kapitel 4 § 2 (Leitern und Arbeitspodeste)

Neu ist, dass die Vorschriften auch die Herstellung zum eigenen Gebrauch abdecken. Dies kann als Verdeutlichung der Produktvorschriften angesehen werden. Da dies jedoch bisher nicht ausdrücklich angegeben war, lässt es sich auch als Verschärfung der Anforderungen werten.

Kapitel 4 § 4 (Leitern und Arbeitspodeste)

Verweis auf Anhang 1, in dem die Normen als Verweise auf die geltenden Ausgaben aktualisiert wurden, was in einigen Fällen als geringfügige Verschärfung der Anforderungen angesehen werden kann.

Kapitel 5 § 1 (Gerüste)

Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Vorschriften wurden bisher in einigen Fällen in den allgemeinen Hinweisen angegeben. Dies wurde nun stattdessen in den Vorschriftentext aufgenommen. Dies kann als Kodifizierung der Praxis angesehen werden.

Kapitel 5 § 2 (Gerüste)

Neu ist, dass die Vorschriften auch die Herstellung zum eigenen Gebrauch abdecken. Dies kann als Verdeutlichung der Produktvorschriften angesehen werden, da dies jedoch bisher nicht ausdrücklich angegeben war, lässt sich dies auch als Verschärfung der Anforderungen werten.

Kapitel 5 § 7 (Gerüste)

Übertragung des allgemeinen Hinweises zur Präzisierung der Holzqualität (keilgezinktes Holz darf nicht in tragenden Teilen von Gerüstbrettern verwendet werden) in den Vorschriftentext und Aufnahme eines Verweises auf die derzeit geltende Norm.

Der Entwurf enthält Verweise auf folgende Normen:

Siehe Kapitel 4 § 4 in Heft 1.3. Die Bezeichnungen der verschiedenen Normen sind Anhang 1 zu entnehmen:

- SS-EN 131-1:2015 Leitern – Teil 1: Benennungen, Bauarten, Funktionsmaße. Ausgabe 2.
- SS-EN 131-2:2010+A2:2017 Leitern – Teil 2: Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung. Ausgabe 1.
- SS-EN 131-3:2018 Leitern – Teil 3: Kennzeichnung und Gebrauchsanleitungen. Ausgabe 2.
- SS-EN 131-4:2007 Leitern – Teil 4: Ein- oder Mehrgelenkleitern. Ausgabe 1.
- SS-EN 131-6:2015 Leitern – Teil 6: Teleskopleitern. Ausgabe 1.
- SS-EN 131-7:2013 Leitern – Teil 7: Mobile Podestleitern. Ausgabe 1.

Siehe Kapitel 5 § 7 in Heft 1.3:

- SS-EN 338:2016 Holzbauwerke – Bauholz für tragende Zwecke - Festigkeitsklassen. Ausgabe 4.

Ziel ist es, wie im Feld oben angegeben, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der in allen Arbeitsbereichen die Schaffung sicherer und gesunder Arbeitsplätze erleichtert. Laut Kapitel 1 § 1 von Heft 1.3 soll durch die Vorschriften sichergestellt werden, dass die von den Vorschriften erfassten Geräte und sonstigen technischen Einrichtungen die vorgeschriebenen Produkthanforderungen erfüllen, sodass eine angemessene Sicherheit vor Erkrankungen und Unfällen gegeben ist, wenn diese in Verkehr gebracht, zur Inbetriebnahme abgegeben, vom Hersteller selbst in Betrieb genommen oder zum Verkauf angeboten werden. Der Anwendungsbereich der Vorschriften wird verdeutlicht.

Die Vorschriften sollen im ersten Quartal 2022 vorläufig erlassen werden.

In Bezug auf die Bestimmungen betreffend Gerüste – die derzeitigen AFS 2013:4 – wurden die Vorschriften bereits notifiziert (Notifizierungsnummer 2013/42/S). In Bezug auf die Bestimmungen betreffend Leitern und Arbeitspodeste – die derzeitigen AFS 2004:3 – wurden die Vorschriften noch nicht notifiziert.

Schweiz:

Entwurf einer Änderung der Verordnung des schweizerischen Bundesamts für Kommunikation über Fernmeldeanlagen (VFAV)

- Technische Vorschriften für Schnittstellen (Radio Interface Regulation, RIR): RIR0808-20 (neu)
- Technische Vorschriften für Schnittstellen (Radio Interface Regulation, RIR): RIR0510-03 (aufzuheben)
- Technische Vorschriften für Schnittstellen (Radio Interface Regulation, RIR): RIR0203-11, RIR0510-01 (zu ändern)

(Notifizierung 2020/9505/CH - V00T)

Betroffen sind Fernmeldegeräte, Funkgeräte und Fernmeldeeinrichtungen.

In der Verordnung des schweizerischen Bundesamts für Kommunikation über Fernmeldeanlagen (VFAV) werden die vom schweizerischen Bundesrat festgesetzten grundlegenden technischen Anforderungen für Fernmeldeanlagen spezifiziert. Darin wird die Nutzung von Funkschnittstellen in der Schweiz geregelt.

Aus rechtlichen Gründen wurde die Ausgabe jeder RIR um 1 erhöht. Der Inhalt hat sich bis auf die folgenden RIR nicht geändert:

- Aufgrund des Austausches der ADS-95 werden 2 Teilbänder von RIR0203-11 angepasst (neu: 2170 - 2200 MHz und 2200 - 2400 MHz alt: 2170 - 2208 MHz und 2290 - 2400 MHz).
- Aufgrund von Änderungen in ECC/DEC/(08)01 und EN 302 571 werden der Frequenzbereich der RIR0510-01 auf 5875 - 5925 MHz erweitert und die belegte Bandbreite sowie der Geltungsbereich angepasst.
- Aufgrund von Änderungen in ECC/DEC/(08)01 wird RIR0510-03 im Frequenzbereich 5905 - 5925 MHz gestrichen und die entsprechenden Anwendungen werden von RIR0510-01 abgedeckt.
- Für den Satellitenmobilfunkdienst (Mobile Satellite Service, MSS), der als Erdfunkstelle der Luftfahrt (Aircraft Earth Station, AES) verwendet werden soll, wird eine neue RIR0808-20 im Frequenzbereich von 1980 - 2010 MHz erstellt.
- Die technischen und administrativen Vorschriften (TAV5.2, TAV5.3, TAV5.4), die für mobile störende Anlagen, fest installierte störende Anlagen und andere spezielle Elektronikgeräte gelten, die von Behörden zum Schutz der öffentlichen Sicherheit betrieben werden sollen, wurden angepasst. Der Geltungsbereich von TAV5.2 wurde erweitert. Bei allen TAV wurde eine Unterstützung/Anleitung zum Finden eines akkreditierten Prüflabors hinzugefügt. Diese Vorschriften legen die Anforderungen an die Produkte fest, die für eine Typenzulassung erfüllt werden müssen.

Die VFAV muss aktualisiert werden, um der neuesten Frequenzverwaltung in Europa zu entsprechen.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Ägypten:

Entwurf der ägyptischen Norm ES 6134-2 für "Medizinische Absauggeräte Teil: 2 manuell angetriebene Absauggeräte" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/261)

Entwurf der ägyptischen Norm ES 6134-3 für "Medizinische Absauggeräte Teil: 3 Absauggeräte, die von einer Vakuum- oder Überdruckgasquelle gespeist werden" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/262)

Entwurf der ägyptischen Norm ES 6788-1 für "Intravaskuläre Katheter - Sterile und Einwegkatheter - Teil 1: Allgemeine Anforderungen" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/263)

Entwurf der ägyptischen Norm ES 6788-3 für "Intravaskuläre Katheter - Sterile und Einwegkatheter - Teil 3: Zentralvenenkatheter" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/264)

Der Entwurf des ägyptischen Standards ES 6788-4 "Intravaskuläre Katheter - Sterile und Einwegkatheter Teil 4: Ballondilatationskatheter" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/265)

Entwurf des ägyptischen Standards ES 6788-5 für "Intravaskuläre Katheter - Sterile Katheter und Einwegkatheter - Teil 5: Over-Needle-Peripheriekatheter" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/266)

Argentinien:

Überwachungssysteme für das obligatorische Zertifizierungssystem für elektrische Niederspannungsprodukte – Energieeffizienzkennzeichnung - Aussetzung (Notifizierung G/TBT/N/ARG/404)

Australien:

Entwurf australischer verbindlicher Sicherheits- und Informationsstandards - vorgeschlagene Anforderungen für Konsumgüter, die Knopf- und Knopfzellenbatterien sowie Knopf- und Knopfzellenbatterien selbst enthalten (Notifizierung G/TBT/N/AUS/123)

Brasilien:

Inmetro-Verordnung 35 vom 29. Januar 2020 (Metrologie) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1077)

Verordnung Nr. 49 vom 31. August 2020 (Verschiedenes) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1078)

Chile:

PE Nr. 8/x:2020: Entwurf eines grundlegenden Analyse- und / oder Prüfprotokolls für elektrische Produkte (Notifizierung G/TBT/N/CHL/529)

China:

Aufsichtsverordnung zur Sicherheitstechnik für Gasflaschen (Entwurf für Kommentare) (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1463)

Nationaler Standard der P.R.C., Sicherheit und Hygiene für Lebensmittelmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1465)

Nationaler Standard der P.R.C., Allgemeine technische Spezifikationen für Pulverlöschsysteme und Komponenten (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1469)

Nationaler Standard der P.R.C., Schränke für Gas-Feuerlöschgeräte (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1470)

Nationaler Standard der P.R.C., Automatisches Kontrollsystem für den Brandschutz (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1471)

Nationaler Standard der P.R.C., Allgemeine technische Anforderungen für die Sicherheit von Zahnbürsten und Mundgeräten (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1472)

Nationaler Standard der P.R.C., Automatisches Sprinklersystem – Teil 3:Wassersprühdüse (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1473)

Nationaler Standard der P.R.C., Automatische Sprinkleranlagen - Teil 11: Genutete Rohrkupplungen und Formstücke (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1474)

Grenada:

Kennzeichnung von Elektrogeräten (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1474)

Israel:

Einzelhähne und Kombinationshähne (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1167)

Mechanischer Mischhahn mit einem Griff (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1168)

SI 1220 Teil 1 - Brandmeldesysteme: Rauchmelder (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1171)

SI 562 Teil 14 - Sicherheit von Spielzeug: Trampoline für den Hausgebrauch (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1172)

SI 14889: Augenoptik - Grundlegende Anforderungen an ungeschnittene fertige Linsen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1174)

Kanada:

RSS-216, Ausgabe 2, Änderung 1 (Funk- und Radiotechnik) (Notifizierung G/TBT/N/CAN/618)

ICES-002, Ausgabe 7, Fahrzeuge, Boote und andere Geräte, die mit Verbrennungsmotoren, Batterieantrieben oder beidem ausgestattet sind (Notifizierung G/TBT/N/CAN/619)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Es liegen keine aktuellen Meldungen vor.

Kommentare und Rückfragen können Sie gerne an team.compliance@globalnorm.de senden.

Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

AKTUELLES VON DER AUßENWIRTSCHAFT

Es liegen keine aktuellen Meldungen vor.

TERMINE

Arbeiten in der Pandemie

Neue Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Termin: 16.-17.11.2020

Veranstalter: InTus Akademie

Ort: Dortmund und Online

Mehr Infos:

www.intusakademie.de/seminar%C3%BCbersicht/betriebssicherheitseminar/seminar-i161/

CE-Beauftragter/CE-Koordinator

Termin: 09.-11.11.2020

Veranstalter: Umweltinstitut Offenbach

Ort: Offenbach

Mehr Infos:

<https://wis.ihk.de/nc/seminar-kurs/ce-beauftragterce-koordinator.html>

Gefährdungsbeurteilung zur Infektionsprävention

Fachkundige Durchführung inklusive rechtssicherer Dokumentation

Termin: Auf Anfrage

Veranstalter: omnicon engineering GmbH – member of tec.nicum

Ort: Inhouse

Mehr Infos:

<https://www.omnicon-gmbh.de>

Anfrage an j.heimann@omnicon-gmbh.de oder +49 6841 77780-0

Unterstützen Sie die Weiterbildungsbranche mit Ihrem Wissensdurst! Danke.

CE-STELLENMARKT

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Anzeige

EV Group, St. Florian am Inn, Austria

sucht Sie als

Spezialist für CE-Zertifizierung, Normen, Reliability, UL-Zertifizierung, Anlagensicherheit und Anlagenprüfung

Sie unterstützen uns bei der Neu- und Weiterentwicklung der Produktlinien und sind im Team mitverantwortlich für die Produktsicherheit und Rechtskonformität unserer Präzisionsanlagen.



Jetzt ansehen

Anzeige

In Kooperation mit Stepstone

Prüfingenieur (d/m/w) für Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)

Knick Elektronische Messgeräte GmbH & Co. KG
Berlin



Zertifizierungs- und Normenbeauftragter (m/w/d)

FOGTEC Brandschutz GmbH
Köln



Technischer Redakteur (m/w/d)

TRAPO AG
Gescher



Mehr Jobs unter www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/.
Aktuelle **Mediadaten** hier downloaden.

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2018 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion (Ökodesign-Richtlinie)
- Referentenentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen (Bearbeitungsstand: 10.08.2020) (Allgemeine Produktsicherheit)

PRAXISTIPPS

Informationsportal Anlagensicherheit der BG RCI und des VDSI

Die BG RCI (Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie) und der VDSI (VDSI-Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit) sind mit ihrem neu erstellten "Informationsportal Anlagensicherheit" online. Auf dem Informationsportal gibt es Hinweise und Tipps rund um das wichtige Thema der sicheren Prozessanlagen. Ziel ist es, Beschäftigte und Allgemeinheit sowie Umwelt und Sachwerte vor Schäden zu schützen.

Das Portal bietet kleinen und mittleren Unternehmen, Fachabteilungen von Großunternehmen sowie Ingenieurbüros einen schnellen und umfassenden Zugang zu Informationen. Die Zielgruppe des Onlineportals sind Sicherheitsfachkräfte, Planungingenieure, Betriebsbeauftragte, Aufsichtspersonen und andere mit der Anlagensicherheit befasste Personen.

Da die Anlagensicherheit ein interdisziplinäres Fachwissen erfordert, stellt der Betreiber auf diesem Onlineportal neben Vorschriften und Regeln aus verschiedenen Rechtsgebieten umfangreiches Informationsmaterial in Form von Merkblättern und Arbeitshilfen sowie Hinweise auf Veranstaltungen und Seminare bereit.

Zu dem „Informationsportal Anlagensicherheit“: <https://www.bgrci.de/anlagensicherheit/>

... UND WEITERHIN

Corona schlägt sich in der Unfallstatistik nieder - Gesetzliche Unfallversicherung legt vorläufige Zahlen für das erste Halbjahr 2020 vor

(Quelle: Pressemitteilung der Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) vom 5. Oktober 2020, www.dguv.de)

Die Corona-Pandemie hat im ersten Halbjahr 2020 das Unfall- und Erkrankungsgeschehen bei der Arbeit deutlich beeinflusst. Das geht aus vorläufigen Zahlen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hervor, die ihr Verband, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), am 5. Oktober 2020 veröffentlicht hat. Während die Zahl der Arbeits-, Schul- und Wegeunfälle stark zurückging, gab es einen deutlichen Anstieg bei der Zahl der gemeldeten Berufskrankheiten.

Laut Statistik der DGUV sank die Zahl der Arbeitsunfälle von 432.684 auf 367.016 (-15,2 Prozent), die Zahl der meldepflichtigen Wegeunfälle ging um rund 20 Prozent zurück. Noch stärker sanken die Zahlen in der Schüler-Unfallversicherung. Gab es im ersten Halbjahr 2019 noch 584.763 Schulunfälle, so waren es in den ersten sechs Monaten des Jahres 2020 noch 301.543 – ein Minus von fast 50 Prozent. Auch die Zahl der Schulwegunfälle ging um fast die Hälfte zurück: von 50.479 im ersten Halbjahr 2019 auf 26.881 im ersten Halbjahr 2020.

Die Zahl der Beschäftigten, die auf ihrem Weg zur oder von der Arbeit einen tödlichen Unfall erlitten, ging um rund ein Fünftel auf 106 zurück. Die Zahl derjenigen, die bei einem Arbeitsunfall starben, verringerte sich um fast ein Drittel: von 251 im Vorjahreszeitraum auf 171 in diesem Jahr. Der starke prozentuale Rückgang bei den tödlichen Arbeitsunfällen ist jedoch nur zum Teil der Pandemie geschuldet. 2019 hatte die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle außergewöhnlich hoch gelegen. Grund hierfür war, dass durch den Abschluss

von Strafprozessen einige Todesfälle aus den Jahren 2000 bis 2005 erst 2019 in die Statistik aufgenommen wurden.

"Die Corona-Pandemie hat mittelbar deutliche Spuren im Unfallgeschehen hinterlassen", sagt Dr. Stefan Hussy, Hauptgeschäftsführer der DGUV. "Der Grund hierfür dürfte zum einen die große Zahl der Beschäftigten sein, die in Kurzarbeit gegangen sind. Zum anderen sind Millionen Beschäftigte ins Homeoffice gewechselt, was ihr Wegeunfallrisiko praktisch ausgeschaltet hat. Die Zahlen überraschen daher eigentlich nicht." Gleiches gelte für die Schüler-Unfallversicherung. Hier habe die fast vollständige Schließung von Kitas, Schulen und Hochschulen zu einem historisch einmaligen Rückgang der Unfallzahlen geführt.

Für die gesetzliche Unfallversicherung sei die Pandemie dennoch eine in der Nachkriegszeit beispiellose Herausforderung, so Hussy. So hätten die Fachleute von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen innerhalb kurzer Zeit branchenspezifische Handlungsempfehlungen für den Infektionsschutz in den Betrieben und Bildungseinrichtungen erarbeitet und veröffentlicht. "Arbeitsschutz ist Gesundheitsschutz. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen profitieren davon, dass sie in dieser Ausnahmesituation einen leistungsfähigen Partner und Berater für Sicherheit und Gesundheit an ihrer Seite haben: die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen."

Die Zahl neuer Unfallrenten nahm im Vergleich zum ersten Halbjahr 2019 um 1,7 Prozent auf 8.735 zu. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Entscheidung über Unfallrenten erst gegen Ende der Rehabilitation erfolgt. Die Zahlen zu Unfallrenten beziehen sich daher im Regelfall auf Arbeitsunfälle, die schon mehrere Monate zurückliegen.

Mehr Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit

Beschäftigte in stationären oder ambulanten medizinischen Einrichtungen und in Laboratorien können eine Erkrankung an COVID-19 unter bestimmten Voraussetzungen als Berufskrankheit anerkennen lassen. Insgesamt erhielten die Unfallversicherungsträger bis Ende Juni 13.601 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit im Zusammenhang mit dem Coronavirus. Das führte dazu, dass die Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit um rund 24 Prozent von 41.723 auf 51.789 stiegen. Abzüglich der mit Corona in Zusammenhang stehenden Erkrankungen gingen die restlichen Berufskrankheiten also leicht zurück.

Stand 25. September 2020 haben die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallkassen 19.573 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit im Zusammenhang mit COVID-19 an die DGUV gemeldet. Rund 11.300 davon sind bislang entschieden. In 8.545 Fällen wurde das Vorliegen einer Berufskrankheit anerkannt. Zu beachten ist, dass Verdachtsanzeigen die Unfallversicherungsträger selbst mitunter verzögert erreichen. Die Statistiken bilden also nicht das aktuelle Erkrankungsgeschehen ab.

Zu der Pressemeldung:

https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressearchiv/2020/quartal_3/details_3_406659.jsp

Halbjährliche Meldung der Unfall- und Berufskrankheitenzahlen an den Spitzenverband:

https://www.dguv.de/medien/inhalt/mediencenter/pm/pressearchiv/2020/4_quartal/dguv_halbjahreszahlen_2019_2020.pdf

Weitere Informationen zu den Strafprozessen (Rehabilitandenunfälle):
http://www.vbg.de/DE/Header/2_Presse/5_Hintergrund/Rehabilitandenunfaelle/Rehabilitandenunfaelle_node.html

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 12.11.2020

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877